Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6401

04. 12. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5737 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Der seit 1. Januar 1993 bestehende europäische Binnenmarkt erfordert eine effektivere Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften bedürfen einer intensiveren Bekämpfung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere eine Verbesserung der Kontrollbefugnisse der Zollbediensteten und eine Vereinfachung der Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Zollvorschriften im grenzüberschreitenden Reiseverkehr vorsieht. Ergänzt hat der Ausschuß den Gesetzentwurf vor allem um eine Regelung über die Zuständigkeit zur Erteilung verbindlicher Ursprungsauskünfte.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/5737 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Volker Kröning**	**Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 13/5737 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Zollverwaltungsgesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des Zollverwaltungsgesetzes**
Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), geändert durch Artikel 6 Abs. 60 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:	Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), geändert durch Artikel 6 Abs. 60 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:
1. § 5 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost POSTDIENST" durch die Wörter „die Deutsche Post AG" ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Deutsche Bundespost POSTDIENST" durch die Wörter „Die Deutsche Post AG" ersetzt.	1. unverändert
	1a. § 6 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:** **„(8) Das Bundesministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Dienststellen der Zollverwaltung für die Erteilung von verbindlichen Zolltarifauskünften und von verbindlichen Ursprungsauskünften nach Artikel 12 des Zollkodex."** **b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz angefügt:** **„(9) Die Industrie- und Handelskammern erteilen zum Zwecke der Ausstellung von Ursprungsnachweisen verbindliche Auskünfte nach Artikel 12 des Zollkodex über die Feststellung des nichtpräferentiellen Ursprungs für Waren, die in der Europäischen Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt oder be- oder verarbeitet werden. Dies gilt nicht für Waren, für die gemeinsame Marktorganisationen bestehen, nach denen die Gewährung von Leistungen von der Bestimmung des Ursprungs abhängt."**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 9 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „auf dem Betriebsgelände" die Wörter „oder auf einem Beförderungsmittel" eingefügt.	
b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt: „Liegt der marktübliche Preis unter den Selbstkosten, wird dieser vergütet."	
c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend."	
d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt: „(4) Für die von der Zollverwaltung zu zahlende Vergütung kann eine Pauschale vereinbart werden. In allen anderen Fällen hat die Abrechnung der nach den vorstehenden Absätzen verlangten Vergütung in nachprüfbarer Weise zu erfolgen. Zur Überprüfung hat das Unternehmen der Zollverwaltung auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen."	
e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt: „(4a) Das Unternehmen hat 1. den Zollbediensteten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Zutritt zu den in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten, 2. sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich zu befördern, 3. den für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständigen Zolldienststellen Fahr- und Flugpläne sowie die tatsächlichen Verkehrsbewegungen rechtzeitig und unentgeltlich mitzuteilen."	
3. § 10 wird wie folgt geändert:	3. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Unbeschadet der §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung können die Bediensteten der Zollverwaltung zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1) Personen und Beförderungsmittel anhalten. Die zum Anhalten aufgeforderte Person hat auf Verlangen der Zollbediensteten stehenzubleiben und sich auszuweisen. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen zu halten und die Beförderungspapiere vorzulegen. Sie haben den Zollbediensteten auf Verlangen auch zu ermöglichen, an Bord und von Bord zu gelangen. Gepäck, Beförderungsmittel und ihre Ladung können zur Feststellung der Einhaltung der Zollvorschriften an Ort und Stelle oder einem anderen geeigneten Ort geprüft werden. Die von der Prüfung Betroffenen haben auf Verlangen die Herkunft der Waren anzugeben, die Entnahme von unentgeltlichen Proben zu dulden und die nach den Umständen erforderliche Hilfe zu leisten."	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	b) unverändert
„(2) Für örtlich und zeitlich begrenzte Kontrollen außerhalb des grenznahen Raums gilt Absatz 1, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Waren, die der zollamtlichen Überwachung nach dem gemeinschaftlichen Zollrecht oder diesem Gesetz unterliegen, von Personen oder in Beförderungsmitteln mitgeführt werden."	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Personen können bei Vorliegen zureichender *tatsächlicher* Anhaltspunkte dafür, daß sie vorschriftswidrig Waren mitführen, die der zollamtlichen Überwachung *auf Grund des Zollkodex oder dieses Gesetzes* unterliegen, angehalten und an einem hierfür geeigneten Ort körperlich durchsucht werden. Kann die körperliche Durchsuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie einer oder einem Zollbediensteten gleichen Geschlechts übertragen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß die angehaltenen Personen Waffen in oder unter ihrer Kleidung verborgen *halten*, können sie an Ort und Stelle durchsucht werden."	„(3) Personen können bei Vorliegen zureichender Anhaltspunkte dafür, daß sie vorschriftswidrig Waren mitführen, die der zollamtlichen Überwachung **nach dem gemeinschaftlichen Zollrecht oder diesem Gesetz** unterliegen, angehalten und an einem hierfür geeigneten Ort körperlich durchsucht werden. Kann die körperliche Durchsuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie einer oder einem Zollbediensteten gleichen Geschlechts übertragen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß die angehaltenen Personen Waffen in oder unter ihrer Kleidung verborgen **haben**, können sie an Ort und Stelle durchsucht werden."
4. In § 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „, wenn dort Nichtgemeinschaftswaren befördert werden" gestrichen.	4. unverändert
	4a. § 17 wird wie folgt geändert.
	a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
	„Mit Ausnahme der Hauptzollämter für Prüfungen sind die Hauptzollämter und ihre Dienststellen Zollstellen im Sinne des Artikels 4 Nr. 4 des Zollkodex."
	b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
	„Der Grenzaufsichtsdienst der Zollverwaltung sichert unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen insbesondere den deutschen Teil der Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft und überwacht den grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1) sowie die anderen der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete (§ 14 Abs. 4)."
5. Dem § 18 werden die folgenden Sätze angefügt:	5. unverändert
„Der Amtsplatz der Zollstelle darf nur zum Zwecke der Durchführung und nur für die Dauer zollamtlicher Maßnahmen benutzt werden. Gleiches gilt für die zur Vornahme der vorgenannten Maßnahmen besonders gekennzeichneten Plätze."	
6. § 19 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „andere" gestrichen.	
b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „genannten Verwaltungen" die Wörter „und Unternehmen" eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung internationale Zollübereinkommen oder -übereinkünfte, welche die vorübergehende Verwendung bestimmter Beförderungsmittel, die Beförderung von Waren unter Zollverschluß, andere Zollverfahren oder die Harmonisierung und Vereinfachung von Zollförmlichkeiten betreffen, in Kraft zu setzen."	7. unverändert
8. § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert: a) In Buchstabe b wird das Wort „Bordverpflegung" durch das Wort „Bordbedarf" ersetzt. b) Der Buchstabe d wird wie folgt gefaßt: „d) für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, die zum persönlichen Ge- oder -verbrauch von ihnen oder den Angehörigen ihres Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind,".	8. unverändert
9. In der Überschrift zu Teil IX werden *die Wörter „Zollstraftaten und* Zollordnungswidrigkeiten" durch *die Wörter „Steuerstraftaten und* Steuerordnungswidrigkeiten" ersetzt.	9. In der Überschrift zu Teil IX werden **das Wort** „Zollordnungswidrigkeiten" **jeweils** durch **das Wort** „Steuerordnungswidrigkeiten" **und das Wort „Zollstraftaten" durch das Wort „Steuerstraftaten"** ersetzt.
10. § 31 wird wie folgt geändert:	10. § 31 wird wie folgt geändert: **a0) In der Überschrift wird das Wort „Zollordnungswidrigkeiten" durch das Wort „Steuerordnungswidrigkeiten" ersetzt.**
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt: „4. entgegen § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig hält, ein Beförderungspapier nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder einem Zollbediensteten nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, an Bord oder von Bord zu gelangen, oder". bb) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt: „5. entgegen § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 6 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder die Entnahme von unentgeltlichen Proben nicht duldet."	a) unverändert
b) Nach Absatz 1 wird eingefügt: „(1 a) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Satz 2 oder Satz 3 den Amtsplatz oder einen besonders gekennzeichneten Platz benutzt."	b) unverändert
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Die Angabe „§ 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung" wird durch die Angabe „§ 382 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung" ersetzt.	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt: „2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig hält, ein Beförderungspapier nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einem Zollbediensteten nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, an Bord oder von Bord zu gelangen,“.	
cc) Nach Nummer 2 wird eingefügt: „2a. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 6 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder die Entnahme von unentgeltlichen Proben nicht duldet,“.	
11. § 32 wird wie folgt geändert:	11. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden das Wort „Zollstraftaten“ durch das Wort „Steuerstraftaten“ und das Wort „Zollordnungswidrigkeiten“ durch das Wort „Steuerordnungswidrigkeiten“ ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten (§§ 369, 377 der Abgabenordnung), die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr *im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zollverfahrens* begangen werden, werden als solche nicht verfolgt, wenn sich die Tat auf Waren bezieht, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, und der verkürzte Einfuhrabgabenbetrag 250 Deutsche Mark nicht übersteigt.“	b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten (§§ 369, 377 der Abgabenordnung), die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr begangen werden, werden als solche nicht verfolgt, wenn sich die Tat auf Waren bezieht, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und der verkürzte Einfuhrabgabenbetrag **oder der Einfuhrabgabenbetrag, dessen Verkürzung versucht wurde,** 250 Deutsche Mark nicht übersteigt.“
c) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Zollstraftat“ durch das Wort „Steuerstraftat“ ersetzt.	c) unverändert
d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Liegt eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit *im Sinne von Absatz 1* vor, kann in den Fällen einer Nichtverfolgung nach Absatz 1 oder einer Einstellung nach § 398 der Abgabenordnung ein Zuschlag bis zur Höhe der Einfuhrabgaben, höchstens jedoch bis zu *300* Deutsche Mark erhoben werden.“	d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Liegt eine **im grenzüberschreitenden Reiseverkehr begangene** Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vor, kann in den Fällen einer Nichtverfolgung nach Absatz 1 oder einer Einstellung nach § 398 der Abgabenordnung ein Zuschlag bis zur Höhe der Einfuhrabgaben, höchstens jedoch bis zu **250** Deutsche Mark, erhoben werden.“
	e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt: **„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch bei der Einreise aus einer Freizone.“**
12. a) In § 2 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8, § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2, §§ 23, 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 30 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.	12. a) In § 2 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8, § 14 Abs. **1 Satz 2,** Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2, §§ 23, 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 30 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Entwurf

b) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Er" durch das Wort „Es" ersetzt.

c) In § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung des Abschöpfungserhebungsgesetzes

Das Abschöpfungserhebungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), *wird* aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) unverändert

c) unverändert

Artikel 2

Aufhebung des Abschöpfungserhebungsgesetzes

Das Abschöpfungserhebungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) **und die Abschöpfungstarif-Verordnung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1043) werden** aufgehoben.

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Volker Kröning und Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd)

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze wurde dem Finanzausschuß in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 1996 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuß hat sich am 13. November 1996 und am 4. Dezember 1996 mit der Gesetzesvorlage befaßt. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf am 27. September 1996 beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Gegenstand des Gesetzentwurfs sind im wesentlichen Verbesserungen der Kontrollbefugnisse der Zollbediensteten innerhalb und außerhalb des grenznahen Raums sowie Vereinfachungen bei der Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Zollvorschriften im grenzüberschreitenden Reiseverkehr. Hervorzuheben sind Verbesserungen der Kontrollbefugnisse

- im drittlandsbezogenen grenznahen Raum durch die Einführung von Pflichten zur Vorlage von Beförderungspapieren, zur Angabe der Herkunft der mitgeführten Waren sowie zur Duldung der unentgeltlichen Entnahme von Proben,
- außerhalb des grenznahen Raums durch Zulassung von Kontrollen, ohne daß im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften vorliegen müssen. Ein Grund zur Annahme eines überprüfungsbedürftigen Sachverhalts soll danach bereits dann gegeben sein, wenn nach den Erfahrungen der Zollverwaltung oder aufgrund entsprechender Hinweise an Verkehrswegen oder anderen Orten oder bei bestimmten Personengruppen in verstärktem Maße mit einem zollamtlich überwachungsbedürftigen Sachverhalt zu rechnen ist.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.

4. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf im Grundsatz angenommen. Neben einigen redaktionellen Änderungen schlägt er insbesondere eine Ergänzung des Gesetzentwurfs vor, mit der das Institut der verbindlichen Ursprungsauskunft eingeführt werden soll.

Die Einführung der verbindlichen Ursprungsauskunft geht zurück auf eine Aufforderung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, die bei der Beratung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2912/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften auf Empfehlung des Finanzausschusses erfolgt ist (vgl. Drucksache 13/4044). Danach sollte eine Regelung geschaffen werden, nach der

- die Zollverwaltung für verbindliche Ursprungsauskünfte in den Bereichen zuständig ist, in denen die Auskünfte Folgen für die Zollbehandlung von Waren in der Europäischen Gemeinschaft haben, einschließlich der finanziellen Regelungen nach dem Marktordnungsrecht,
- die Industrie- und Handelskammern verbindliche Ursprungsauskünfte für die Ausfuhr von Waren erteilen, soweit daran keine Präferenzen im jeweiligen Bestimmungsland geknüpft sind.

Der vom Finanzausschuß empfohlene Gesetzentwurf sieht eine dieser Vorgabe entsprechende Regelung vor. Dies ist von der Bundesregierung im Ausschuß ausdrücklich bestätigt worden. Zu Details wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 a (Änderung des § 6 ZollVG) verwiesen.

Die Bundesregierung hat im Finanzausschuß insbesondere die Verbesserung der Kontrollbefugnisse der Zollverwaltung durch die vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 2 ZollVG dargelegt. Diese Neuregelung ermöglicht es der Zollverwaltung im Gegensatz zum geltenden Recht, auch ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Zollzuwiderhandlung einzugreifen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung auf Fragen aus der Fraktion der SPD erklärt, daß diese Neuregelung auch eine verstärkte Bekämpfung des Zigarettenschmuggels ermögliche. Verwaltungsmehraufwand entstehe dadurch nicht. Vergleichbare Zollkontrollen außerhalb des grenznahen Raums würden auch in anderen Mitgliedstaaten der EU durchgeführt.

Die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß veränderten Fassung erfolgte einstimmig.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zur neuen Nummer 1 a (§ 6)

Nach Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften voraussichtlich zum 1. Januar 1997 werden die Zollbehörden neben verbindlichen Zolltarifauskünften auch verbindliche Ursprungsauskünfte erteilen.

Es ist erforderlich, die Zuständigkeit zur Erteilung verbindlicher Ursprungsauskünfte innerhalb der Zollverwaltung besonders zu regeln. Nach der allgemeinen Zuständigkeitsregel des § 12 des Finanzverwaltungsgesetzes würde diese Aufgabe den Hauptzollämtern als den örtlichen Behörden der Bundesfinanzverwaltung zufallen. Es ist jedoch zweckmäßig, die Zuständigkeit für die Erteilung der verbindlichen Ursprungsauskünfte bei den fünf Oberfinanzdirektionen mit einer Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt zu bündeln, die bereits seit langem verbindliche Zolltarifauskünfte erteilen. Die Neufassung des Absatzes 8 erweitert die für die Zuständigkeitsübertragung im Bereich der Tarifauskünfte bestehende Verordnungsermächtigung auf den Bereich der Ursprungsauskünfte.

Daneben ist es erforderlich, den Industrie- und Handelskammern in einem bestimmten Umfang die Befugnis zur Erteilung verbindlicher Ursprungsauskünfte gesetzlich einzuräumen. Die Kammern stellen bereits jetzt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des IHK-Gesetzes Ursprungszeugnisse für den Export von Waren aus. Mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 18. April 1996 wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine Befugnis der Kammern auch zur Erteilung von verbindlichen Ursprungsauskünften gesetzlich festzulegen. Wegen des in Artikel 108 Abs. 1 GG niedergelegten verfassungsrechtlichen Grundsatzes der unmittelbaren Staatsverwaltung hinsichtlich der Zölle und der anderen dort aufgeführten Abgaben muß die Befugnis der Kammern dabei auf solche Bereiche beschränkt bleiben, in denen die verbindliche Unsprungsauskunft auf die Zollbehandlung in der Gemeinschaft keine Auswirkung hat. Diesen Grundsätzen entsprechend regelt der neue Absatz 9 die Befugnisse der Industrie- und Handelskammern für die Erteilung von verbindlichen Ursprungsauskünften. Den Unternehmen wird damit ermöglicht, den Industrie- und Handelskammern mit dem Antrag auf Erteilung von Ursprungszeugnissen bei der Ausfuhr von Waren eine verbindliche Ursprungsauskunft vorzulegen und nicht in jedem Einzelfall den Ursprung einer Ware nachweisen zu müssen.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Formulierung in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b des Entwurfs.

Zur neuen Nummer 4a (§ 17)

Der Wortlaut des Absatzes 2 Satz 2 muß an die geänderte Verwaltungsstruktur angepaßt werden.

Das Wort „anderen" in Absatz 4 Satz 1 ist einzufügen, da auch der grenznahe Raum der Grenzaufsicht unterworfen ist.

Zu Nummer 9 (Überschrift zu Teil IX)

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 11 des Entwurfs.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 31)

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 11 des Entwurfs.

Zu Nummer 11 (Absatz 32)

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Tatbestandsmerkmals „im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zollverfahrens" soll bewirken, daß auch außerhalb der Zollstellen, d. h. im Verkehr „über die grüne Grenze" begangene Zuwiderhandlungen erfaßt werden.

Mit dem Zusatz „oder der Einfuhrabgabenbetrag, dessen Hinterziehung versucht wurde" soll klargestellt werden, daß sich die Nichtverfolgung von Zuwiderhandlungen auch auf versuchte Steuerstraftaten erstreckt.

Zu Buchstabe d

Mit der Neufassung wird klargestellt, daß auch in Fällen von Steuerstraftaten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vollständig erfüllen (insbesondere, wenn die betroffenen Waren zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind), von deren Verfolgung aber gemäß § 398 AO abgesehen wird, der Zuschlag erhoben werden kann.

Die maximale Höhe des Zuschlags wurde an den in Absatz 1 genannten Einfuhrabgabenbetrag angepaßt.

Zu Buchstabe e

Absatz 4 wird angefügt, um auch zollrechtliche Zuwiderhandlungen bei der Einreise aus Freizonen (Freihäfen) zu erfassen.

Zu Nummer 12 Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Abschöpfungserhebungsgesetzes)

Mit der Aufhebung des Abschöpfungserhebungsgesetzes ist auch die Abschöpfungstarif-Verordnung gegenstandslos geworden und damit aufzuheben.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Volker Kröning
Berichterstatter

Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333